

Alumni und Fördernde der Ingenieurwissenschaften am Campus Rüsselsheim e.V.

Beitragsordnung

§1 Beitragspflicht

- (1) Mit dem Beitritt zum Verein „Alumni und Fördernde der Ingenieurwissenschaften am Campus Rüsselsheim“ ist jedes Mitglied verpflichtet, einen Beitrag zu entrichten.
- (2) Das Mitglied erhält durch Geschäftsführer eine Anmeldebestätigung und eine Mitgliedsnummer.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
- (4) Bei Eintritt wird der Beitrag anteilig für das laufende Geschäftsjahr berechnet.

§2 Beitragshöhe

- (1) Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Mitgliedschaft:
 - a. Studentische Mitglieder: 10,- €
 - b. Alumni des FB ING der HSRM: mind. 30,- €
 - c. Privatpersonen als Fördermitglieder: mind. 30,- €
 - d. Firmen als Fördermitglieder: mind. 150,- €
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§3 Beitragsermäßigungen

- (1) Aus glaubhaft gemachten sozialen Gründen kann der Beitrag reduziert oder auch gänzlich erlassen werden. Die Gewährung aus sozialen Gründen erfolgt stets für ein Geschäftsjahr.
- (2) Soziale Gründe können beispielsweise sein:
 - Arbeitslosigkeit
 - Sozialhilfeempfang
- (3) Mitgliedern, die aus anderen besonderen Gründen nicht in der Lage sind, ihren Beitrag zu zahlen, kann der Vorstand eine Stundung gewähren.

§4 Beitragszahlung

- (1) Den Mitgliedern wird jährlich am ersten Werktag im April eine Rechnung per E-Mail zugestellt. Der Beitrag wird per Lastschrift abgebucht oder ist innerhalb von 4 Wochen nach Versand der Rechnung auf das angegebene Konto zu überweisen.
- (2) Hat ein Mitglied keine gültige E-Mail-Adresse angegeben, wird ihm die Rechnung auf dem Postweg versandt. Hierfür wird zusätzlich eine Rechnungsgebühr erhoben, die den Versandkosten entspricht. Dasselbe gilt auch, falls ein Mitglied seine Rechnung in Papierform verlangt.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag vier Wochen nach Versand noch nicht gezahlt haben, erhalten mindestens eine weitere Zahlungserinnerung.

Alumni und Fördernde der Ingenieurwissenschaften am Campus Rüsselsheim e.V.

§5 Mitgliedsdaten

- (1) Änderung von Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse sind der Geschäftsführung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied erhält kostenfrei den Newsletter.

§6 Ende der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende der Mitgliedschaft, und zwar
 - a. durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand mit Ende des laufenden Kalenderjahres;
 - b. den Tod;
 - c. oder durch Ausschluss durch die Hauptversammlung; die Forderung des noch ausstehenden Mitgliedsbeitrages bleibt bestehen.
- (2) Auf Beschluss des Vorstands ruht die Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied auch nach erfolgter Zahlungserinnerung seinen Beitrag nicht gezahlt hat.
- (3) Die Beitragspflicht endet immer mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.
- (4) Das Mitglied erhält durch die Geschäftsführung eine schriftliche Bestätigung über das Ende der Mitgliedschaft und der Beitragspflicht.

Beschlossen auf der Hauptversammlung 2020 am 11.12.2020 mit Wirkung zum 01.01.2021.